



## Mitteilungsblatt 8

**Editorial**

*Das Gutachten von Thomas Müller spricht Klartext: „Die Kantone haften für Wildschäden“. Es zeigt zudem eine stossende Ungleichbehandlung zwischen Patent- und Revierjagd auf. Durchaus verständlich, dass jetzt da und dort in der Jägerschaft - die ohnehin viele Leistungen für die Öffentlichkeit erbringt - die Forderung nach Durchsetzung der Staatshaftung erhoben wird. Alles hat jedoch zwei Seiten. Auch das Gutachten. Es hält eben auch fest, dass es zulässig sei, wenn die Kantone die Kosten für Wildschäden auf Konzessionsgebühren, sprich Pachtzinsen, umlagern. Damit stellt sich die Frage, ob es nicht klüger wäre, sich aktuell mit dem Status quo abzufinden. Auch mit Blick auf allfällige Imageschäden für die Jägerschaft. Schnellschüsse sind jedenfalls nicht angebracht.*

*Rainer Klöti*

**Das Wildschaden-Gutachten birgt Zündstoff in sich**

„Der Kanton haftet als zuständiges Gemeinwesen für Wildschäden“: Zu diesem Schluss gelangt das Rechtsgutachten über die „Haftung für Wildschaden“, das Dr. iur. Thomas Müller (MME Partner, Zürich/Zug) im Auftrag von JagdSchweiz erstellt hat und das sich mit der Haftpflicht für Sachschaden befasst, den jagdbare wildlebende Tiere am Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen und an Nutztieren anrichten. Frohlocken in der Jägerschaft - die im Aargau einen Teil der Kosten für Wildschäden mitträgt - wäre allerdings verfrüht. Denn das Gutachten stellt gleichzeitig fest, dass eine „Beteiligung der Jäger an den Kosten nicht gesetzwidrig“ sei.

**Biodiversität kostet**

Diese Kosten für Wildschäden sind erheblich. Gemäss JagdSchweiz sind dafür im Zeitraum 2009 bis 2011 in allen Schweizer Kantonen insgesamt knapp 3,8 Millionen Franken aufgewendet worden. Im Kanton Aargau beliefen sich die Aufwendungen im vergangenen Jahr auf rund 250'000 Franken. „Wildschäden“, gibt JagdSchweiz in einem Positionspapier aber auch zu bedenken, „sind in der Regel die Folge einer gewünschten artenreichen Fauna mit genetisch breit abgesicherten Populationen.“ Mit andern Worten: Legt man Wert auf Biodiversität müssen Wildschäden in Kauf genommen werden.

**„Der Staat haftet“**

Zur Frage wer denn nun für diese Wildschäden haftet, verweist das Gutachten auf die bundesrechtliche Regelung in den Artikeln 12 und 13 des Jagdschutzgesetzes, wonach Wildschäden angemessen zu entschädigen sind und die Kantone die Entschädigungspflicht zu regeln haben. Das Gutachten kommt dabei zum Schluss, dass bei Wildschäden eine Staatshaftung vorliege, „wie sie in den Patentkantonen seit jeher besteht, und wie sie auch in den Revierkantonen von Anfang an hätte greifen müssen“.

Die Haftung des Staates wird im Gutachten unter anderem damit begründet, dass „wildlebende Tiere herrenlos“ seien und der „Hoheit des Staates, in dem sie sich befinden“ unterstehen würden. „Wildlebende Tiere, auch jagdbare Arten, sind um ihrer selbst willen geschützt“, wird ausgeführt. „Im Vordergrund stehen öffentliche Interessen und keine privaten Nutzungsinteressen der Jagdberechtigten. Die Jagdgesetzgebung will wildlebende Arten schützen, erhalten und nachhaltig nutzen. Die Ausrottung der Wildbestände, oder

Teile davon, kommt als Massnahme zur Verhütung von Schäden nicht in Frage. Daraus folgt, dass für den Wildschaden, der aus der artenschutzrechtlichen Zielsetzung der Jagdgesetzgebung angestrebt wird, der Staat einzustehen hat.“

### **„Die Umlagerung von Kosten ist zulässig“**

Bei der Untersuchung der Frage, ob und wie weit die Kantone ihre Verantwortlichkeit aus der Staatshaftung für Wildschäden übertragen können, kommt das Gutachten zum Schluss, dass es zulässig sei, dass die Kosten auf die Konzessionsgebühren umgelegt würden. Das Gutachten stellt dazu unter anderem fest: „Der Einflussbereich des Jägers auf den Wildbestand und den Wildschaden sinkt. Weiterhin bleiben aber die kausalen Haftungsbestände der Kantone in Kraft. Vermehrt treten Schäden von Wildsau und Rothirsch in Erscheinung. Das führte dazu, dass die Revierpächter mit zunehmender Tendenz verpflichtet wurden, den Wildschaden aus ihrem Vermögen - und nicht aus dem Jagdertrag - zu zahlen. Die kantonalen kausalen Ersatzregelungen für Wildschäden werden aber zunehmend als unbillig und ungerecht empfunden, was dazu führt, dass die Kantone beginnen, sich zu beteiligen.“

### **Kantone sind grundsätzlich frei**

Zu der Höhe dieser Kostenbeteiligung der Kantone durch die Umlagerung von Pachtgebühren hält das Gutachten fest: „Die Kantone sind in der Bemessung der Abgaben im Bereich des Jagdregals grundsätzlich frei. Sie sind nicht an das Kostendeckungsprinzip gebunden und können auch Konzessionsgebühren vorsehen, die den Aufwand des Kantons im entsprechenden Verwaltungszweig überschreiten.“

Immerhin habe dabei, so das Gutachten, in einem beschränkten Umfang das so genannte Äquivalenzprinzip zum Zug zu kommen: „Dabei werden die Interessen der Privaten an den staatlichen Leistungen so bemessen, dass nicht nur finanzstarke Bürger, die Jagd (oder Fischerei) ausüben dürfen.“ Daraus folge, so das Gutachten, dass der Staat auch im Regalbereich die Konzessionsgebühr nicht beliebig oder unhaltbar hoch festlegen dürfe. In jedem

Fall müsse die Höhe der Konzessionsgebühr in einem gewissen Rahmen und erschwinglich bleiben und sie müsse einem Drittvergleich standhalten.

### **Schlieffenanlagen-Moratorium ist wieder aufgehoben worden**

Das Baugesuch für eine Schlieffenanlage für die Ausbildung von Hunden für die Baujagd, wie sie unter anderem vom Tierschutzgesetz gefordert wird, hatte seinerzeit nicht nur bei den Jägern viel Staub aufgewirbelt. Nach der Ablehnung des Baugesuches aus raumplanerischen Gründen hatte der AJV ein Moratorium für solche Anlagen beschlossen. An seiner letzten Sitzung hat der Vorstand des AJV beschlossen, dieses Moratorium wieder aufzuheben. Grund dafür sind die nach wie vor geltenden rechtlichen Grundlagen, aber auch die Akzeptanz solcher Anlagen, die zwischenzeitlich im Kanton Aargau auf dem politischen Weg erreicht werden konnte.

### **Charity-Gala zu Gunsten der Stiftung Wildtiere Aargau**

Seit zehn Jahren engagiert sich die gemeinnützige Stiftung Wildtiere Aargau für Verbesserungen der Lebensräume freilebender Tiere und insbesondere für den Schutz der Jungtiere. Aus Anlass des zehnjährigen Bestehens der Stiftung wird am 4. September in der Bärenmatte in Suhr eine Charity-Gala durchgeführt, deren Erlös vollumfänglich an die Stiftung geht. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht ein Gala-Dinner aus der Küche des Gasthofes „Schützen“ in Aarau. Zwischen den Gängen werden verschiedene Persönlichkeiten Grussworte überbringen und es werden aktuelle und geplante Projekte der Stiftung vorgestellt. Ab 22 Uhr ist Live-Tanzmusik angesagt. Der Preis für die Abendkarte (ohne Getränke) beträgt pro Person 150 Franken. Es besteht die Möglichkeit, im Voraus Tische für acht Personen zu reservieren.

**Februar 2015**

**Aargauischer Jagdschutzverein (AJV) Geschäftsstelle:**  
Erich Schmid, Lägerblick 20, 5300 Turgi.  
[erich.schmid@ajv.ch](mailto:erich.schmid@ajv.ch) [www.ajv.ch](http://www.ajv.ch)

**Redaktion Louis Probst**